

# RS Vwgh 1992/9/22 92/14/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §6 Z1;

## Rechtssatz

Auch der Erwerber eines landwirtschaftlichen Betriebes müßte im Rahmen des Gesamtpreises für einzelne Grundstücke höhere Beträge ansetzen, wenn auf Grund der Stadtrandnähe eine Umwidmung in Bauland zu erwarten ist. Die Abgabenbehörde hat sich bei der Bewertung des Wareneinsatzes somit an ihr allenfalls bekannten Preisen für ähnlich stadtnahe, nicht baureife, landwirtschaftliche Grundstücke zu orientieren oder - wenn nötig - einen Sachverständigen beizuziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140064.X07

## Im RIS seit

22.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)